

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule hat die Satzung
Entwurfscharakter**

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung der Muthesius Kunsthochschule für die
Beantragung und Genehmigung von Freisemestern für Forschung
oder künstlerische Vorhaben vom 21. Mai 2021**

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2021 S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Muthesius Kunsthochschule: 25.05.2021

Aufgrund des § 70 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Muthesius-Kunsthochschule vom 19. Mai 2021 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 21. Mai 2021 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Muthesius Kunsthochschule für die Beantragung und Genehmigung von Freisemestern für Forschung oder künstlerische Vorhaben vom 9. November 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 104) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Anwendungsbereich wird wie folgt geändert:

„Die Muthesius Kunsthochschule kann für die Dauer von in der Regel einem Semester Professorinnen und Professoren bei Vorliegen der in dieser Satzung genannten Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen befreien. Die Befreiung gilt für Forschungs- und künstlerische Entwicklungsvorhaben oder eine der Fortbildung des Antragstellers oder der Antragstellerin dienliche praxisbezogene Tätigkeit.“

2. § 5 Genehmigung wird wie folgt geändert:

(1) „Das Präsidium legt dem Senat den Antrag gem. § 18 Absatz 2 Satz 4 HSG i.V.m. § 29 Absatz 1 HSG zur Genehmigung vor.

(2) Der Senat genehmigt den Antrag, wenn

- (a) die Freistellung unter Berücksichtigung der Leistung der Professorin oder des Professors in Forschung und Lehre aus Sicht des Senats gerechtfertigt ist und
- (b) die Ernennung der Antragstellerin oder des Antragstellers mindestens sieben Semester zurück liegt und die Person durchgehend in der Lehre bzw. der Selbstverwaltung tätig war. Zeiten für Kindererziehung sowie Zeiten der Pflege von Angehörigen können berücksichtigt werden oder
- (c) im Falle einer erneuten Antragstellung das letzte Freisemester mindestens sieben Semester zurück liegt. Zeiten für Kindererziehung sowie Zeiten der Pflege von Angehörigen können berücksichtigt werden.

(3) Ein Freisemester wird in den letzten drei Jahren vor der Entpflichtung bzw. dem Ruhestand nur in einem besonders begründeten Ausnahmefall gewährt.

- (4) Abweichend zu Absatz 2 Buchstabe (b) können Antragstellerinnen oder Antragsteller, die vor der Ernennung in Schleswig-Holstein bei einem anderen Dienstherrn als Professorin oder Professor tätig waren, erstmals ein Freisemester beantragen, wenn seit der erstmaligen Ernennung zur Professorin oder zum Professor bzw. der erstmaligen Begründung eines entsprechenden Dienstverhältnisses oder seit dem letzten Freisemester mindestens ein Abstand von sieben Semestern liegt, in denen sie durchgehend in der Lehre tätig waren und wenn sie in Schleswig-Holstein seit ihrer Einstellung als Professorin oder Professor mindestens vier Semester in der Lehre tätig waren.
- (5) Ist absehbar, dass die Professorin oder der Professor die Hochschule verlassen wird, kann das Freisemester unabhängig von dem Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen versagt werden.
- (6) Während einer Amtszeit als Präsidentin oder Präsident ist ein Freisemester ausgeschlossen.
- (7) Bei den sieben Semestern handelt es sich um eine Mindestfrist, aus der allein ein Anspruch auf Befreiung sich nicht ableiten lässt.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 21. Mai 2021

Dr. Arne Zerbst

Präsident der Muthesius Kunsthochschule